

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0120/2013

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 14.03.2013**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt A

Anregung vom 17.02.2013, für den Bereich von Wartehäuschen und städtischen Flächen im Umfeld weiterführender Schulen ein Rauchverbot zu beschließen

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Anregung ging eine Eingabe zur Anordnung eines Rauchverbotes für Wartehallen an Bushaltestellen in Bergisch Gladbach voraus, die durch die Verwaltung unter dem 04.02.2013 beantwortet wurde. Die in der Antwort dargelegten Gründe für eine Ablehnung des Anliegens gelten auch für die neuen Ausführungen des Petenten.

Für ein Rauchverbot in Wartehallen und deren Umfeld, egal ob im Bereich weiterführender Schulen oder an anderer Stelle, besteht weder nach dem Bundesnichtraucherschutzgesetz noch nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW eine Rechtsgrundlage. Die Bereiche, für die ein Rauchverbot gilt, werden in beiden Gesetzen jeweils unter dem § 2 "Begriffsbestimmungen" abschließend definiert.

Im Bundesnichtraucherschutzgesetz werden zwar auch Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs angesprochen, jedoch die Buswartehäuschen anders als die Personenbahnhöfe der öffentlichen Eisenbahnen nicht mit einbezogen.

Eine Einbeziehung der Buswartehäuschen erfolgt auch nicht in der ab dem 01.05.2013 geltenden verschärften Fassung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW.

Zur Verdeutlichung der Rechtslage sind dieser Vorlage das Bundesnichtraucherschutzgesetz und die beiden Fassungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW beigefügt. Deren Wortlaut ist eindeutig und lässt für ein allgemeines Rauchverbot im Sinne der Anregungen keinen Raum.

Auch § 14 des Ordnungsbehördengesetzes bietet keine Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Rauchverbotes, da dem Gefahrenbegriff dieser Rechtsnorm nicht Rechnung getragen ist. Nichtraucherschutz mag ein erstrebenswertes Ziel sein, bietet für sich alleine jedoch keine hinreichende Begründung für eine dann notwendigerweise zu erlassende Allgemeinverfügung. Die Einhaltung einer solchen wäre zudem in der Praxis kaum durchsetzbar.

Das einzige was in Betracht käme ist, an den Buswartehäuschen ein Hinweisschild anzubringen, dass das Rauchen zu unterlassen ist. Rechtliche Verbindlichkeit hätte ein solches Schild jedoch nicht, wenngleich es möglicherweise erzieherisch auf ansonsten hier rauchende Personen wirken mag.